

BELMOT[®] SWISS

Allgemeine Bedingungen 2023

für die Old- & Youngtimer- sowie Liebhaberfahrzeug

Versicherung

BELMOT[®] swiss AVB'23 (Stand 01.01.2026)

Inhalt

	Seite
Kundeninformationen	3
	3
Allgemeine Bedingungen 2023 für die Old- & Youngtimer- sowie Liebhaberfahrzeug-Versicherung BELMOT®swiss AVB '23	4
■ A. Kaskoversicherung	4
■ B. Allgemeine Bestimmungen	6

Kundeninformation (gemäss Art. 3 VVG)

1. Identität des Versicherers

Die Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Zweigniederlassung Schweiz, Zürich ist der Versicherer im Rahmen der Old- & Youngtimer- sowie Liebhaberfahrzeug-Versicherung (nachfolgend «der Versicherer» genannt). Der Versicherer hat seinen Sitz in Zürich. Seine Adresse ist Friedackerstrasse 22, 8050 Zürich, Schweiz. Der Versicherer ist eine Zweigniederlassung der Mannheimer Versicherung AG mit Sitz in Mannheim (Deutschland).

2. Versicherte Risiken

Die Kaskoversicherung umfasst als Fahrzeugversicherung die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt grundsätzlich einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens im Maximum der in der Police vereinbarte Betrag. Verschiedene abweichende Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben vorbehalten.

4. Geschuldete Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Höhe der geschuldeten Prämien hängt vom gewählten Versicherungsschutz ab. Die genaue Höhe entnehmen Sie bitte der Versicherungs-offerte oder dem Versicherungsantrag und nach Vertragsabschluss der Police.

Die Versicherungsnehmer müssen Pflichten sowohl vor Eintritt des Versicherungsfalles als auch im Versicherungsfall beachten. Hinsichtlich der verschiedenen Pflichten des Versicherungsnehmers wird auf die Ausführungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

5. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für die im Antrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag vorher kündigt. Kündigungsmöglichkeiten während der Vertragsdauer kann den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Police entnommen werden.

6. Datenschutz

Für die Bearbeitung Ihrer Daten ist der Versicherer verantwortlich. Die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist für die Vertragsabwicklung notwendig. Der Versicherer bearbeitet Ihre Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist.

Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen mitgeteilten Daten sowie öffentlich zugängliche Daten, bei denen es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen) sowie Schadendaten (wie Schadenanzeige, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigte Drittpersonen).

Falls erforderlich, werden Ihre Daten an involvierte Dritte, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Beim relevanten Ausland handelt es sich um Deutschland und allenfalls andere EU- und EWR-Staaten mit angemessenem Datenschutz. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Der Versicherer kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen zuständigen Behörden. Dabei kann es sich unter Umständen um Gesundheitsdaten und andere besonders schützenswerte Personendaten handeln. Im Schadenfall können Ihre Daten an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

Ihre Daten werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Ihre Daten sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Für datenschutzrechtliche Fragen und Auskünfte können Sie den Versicherer wie folgt kontaktieren: info@mannheimer.ch.

7. Widerrufsrecht

Die Versicherungsnehmer haben ein Widerrufsrecht. Sie können ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in anderer Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

8. Frist für das Einreichen der Schadenanzeige

Die Anspruchsberechtigten müssen dem Versicherer einen Versicherungsfall nach Kenntnisnahme innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen.

9. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt zeitlich für Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

Allgemeine Bedingungen 2023 für die Old- & Youngtimer- sowie Liebhaberfahrzeug- Versicherung

BELMOT®swiss AVB '23 (Stand: 01.01.2026)

A. Kaskoversicherung

Art. 1 Umfang der Versicherung

- Die Kaskoversicherung umfasst als Fahrzeugversicherung die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.
- In der **Grunddeckung (Teilkasko)**, trägt der Versicherer die nachstehend aufgeführten Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist:
 - Brand, Explosion, Anprall und/oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub oder durch den Versuch dazu. Ausgeschlossen sind Veruntreuung, Unterschlagung und Betrug;
 - Unmittelbare Folgen von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit evtl. Baumgruppen. Als Sturm gilt eine Windstärke von über 75 km/h. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; Keine Versicherungsdeckung besteht, wenn der Schaden auf ein Verhalten des Fahrers zurückzuführen ist, auch wenn dieses Verhalten durch eines oder mehrere der genannten Naturgewalten ausgelöst wurde.
 - Zusammenstoss des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren auf öffentlichen Verkehrsflächen. Schäden, die in Folge von Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
 - Vandalismus, d.h. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen. Parkschäden sind in der Grunddeckung nur versichert, wenn zusätzlich eine All-Risk-Deckung besteht. Als Parkschaden gilt, die Beschädigung, verursacht durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge, am parkierten Fahrzeug;
 - Transportmittelunfall, d.h. bei Beförderung des versicherten Motorfahrzeuges mit geeigneten Transportmitteln (z.B. Anhängern, Bahn, Schiff, etc.). Hier sind Schäden durch einen Unfall sowie Verlust durch Diebstahl des befördernden Transportmittels mitversichert;
 - Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs; zusätzlich erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge Glasbruchschadens;
 - Schäden und Folgeschäden am Fahrzeug durch Marder und Nagetiere sind versichert;
- In der **All-Risk-Deckung**, soweit diese vereinbart ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug ausgesetzt ist, welche nicht explizit in den vorliegenden AVB ausgeschlossen sind. Die entsprechenden Ausschlüsse sind in Artikel 2 sowie Art. 4 und Art 8b. aufgeführt.
- Die Kaskoversicherung umfasst ferner in der Grunddeckung und in der All-Risk-Deckung die Prämie, den die Versicherungsnehmenden bei einem Transport nach seerechtlichen Vorschriften im räumlich vereinbarten Geltungsbereich auf Grund einer nach dem Gesetz oder allgemein gültiger internationaler Regel aufgemachten Dispathe zur grossen Havarie zu leisten hat, soweit durch die Havarie-Massregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte (Grosse Havarie-Deckung).

Art. 2 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind in der Kaskoversicherung generell:
 - Schäden, auf Grund von Kriegsereignissen, Krawalle, Innere Unruhen, Erdbeben und deren Folgen;
 - Schäden durch Kernenergie;
 - Schäden, die bei Beteiligung an Geschwindigkeitswettfahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
 - Schäden, die durch das Befahren von Rennstrecken mit Fahrzeugen, die jünger als 20 Jahre sind, entstehen.
- Zusätzlich sind in der All-Risk-Deckung ausgeschlossen:
 - Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxydation) oder durch Verschleiss, d.h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb, an Teilen, die während der Lebensdauer des Fahrzeuges erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung beim Fahrbetrieb oder sonstige Überhitzung.
- Einschränkung:
 - Schäden, infolge Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern sowie bereits vor dem Vertragsabschluss bestandene Beschädigungen aller Art sind nicht versichert. Dies gilt sinngemäss auch für den Einschluss allfälliger weiterer Fahrzeuge.
 - Bei Fahrzeugen die jünger als 20 Jahre sind, sind mechanische Schädigungen sowie das Fahren auf Rennstrecken oder artverwandte Veranstaltungen nicht versichert.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Kaskoversicherung gilt für die Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lichtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Moldau, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Zypern, soweit keine Einschränkung dieses Geltungsbereichs vereinbart ist.

Art. 4 Ersatzleistung

- Leistungsgrenze ist in allen Fällen der im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungswert. Dies gilt ebenso bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs.
- Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, bis zum Maximum von der in der Police vereinbarten Betrags gemäss Abs.3, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den die Versicherungsnehmenden aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug derselben Marke und Modells oder gleichwertige Teile zu erwerben. Ist für das versicherte Fahrzeug ein Wiederbeschaffungswert nicht ermittelbar, so gilt die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
- Ein über den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Fahrzeugs hinausgehendes Affektionsinteresse (emotionaler Wert) wird nicht ersetzt.
- Restwerte, Rest- und Altteile sowie das nicht reparierte Fahrzeug verbleiben den Versicherungsnehmenden. Sie werden zum Veräusserungswert auf den Ersatzleistungen in Abzug gebracht.
- Wird das Fahrzeug nicht repariert, werden die geschätzten Kosten der Wiederherstellung ersetzt; im Maximum bis zur Leistungsgrenze gemäss Abs 1; der um den Veräusserungswert des beschädigten Fahrzeuges reduziert wird. Entsprechendes gilt bei wirtschaftlichem Totalschaden des Fahrzeuges.
- Transport- und Abschleppkosten werden grundsätzlich nur bei einem entwicklungspflichtigen Schadenfall übernommen.
- Veränderungen, Verbesserungen, Verschleissreparaturen, Minderung an Wert, äusserem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn die nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmenden diese tatsächlich bezahlt haben. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.
- Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so sind die Versicherungsnehmenden verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers.
- In der Grunddeckung und in der All-Risk-Deckung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.
- Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden einzelnen Schadenfall.
- Wird der Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Versicherungsleistung im Sinne von Art. 14 VVG.

12. Kein Leistungsanspruch besteht, wenn die Versicherungsnehmenden, der Halter, der Lenker oder der Eigentümer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, gemäss der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Ebenso, wenn die Versicherungsnehmenden, der Halter, der Lenker oder der Eigentümer durch grobe Fahrlässigkeit den Diebstahl des Fahrzeuges ermöglicht hat.

Art. 5 Sachverständigenverfahren

1. Die Versicherungsnehmenden und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie auf die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige erstinstanzliche Gericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige erstinstanzliche Gericht ernannt.
 - c) Die Versicherungsnehmenden dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) entstandene versicherte Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmenden im Versicherungsfall nicht berührt.

Art. 6 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, an dem der Versicherer alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und seiner Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
2. Die Fälligkeit tritt insbesondere nicht ein, wenn Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen; ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren wegen des Schadens geführt wird und dieses nicht abgeschlossen ist.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung

1. Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag und gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.
2. Wurde eine vorläufige Deckungszusage erteilt, verbleibt dem Versicherer die Möglichkeit, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen und die vorläufige Deckungszusage unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, sofern diese nicht zeitlich befristet wurde. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt dem Versicherer geschuldet.
3. Beantragen die Versicherungsnehmenden eine Änderung des Versicherungsschutzes, findet obiger Abschnitt sinngemäss Anwendung.

Art. 8 a Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

- Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:
- a) das Fahrzeug zweckfremd verwendet wird;
 - b) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - c) wenn die vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

Art. 8 b Folgen einer Pflichtverletzung und Ausschlüsse

1. Verletzten die Versicherungsnehmenden eine Pflicht nach Art. 8a, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung ist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen oder die Versicherungsnehmenden weisen nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.
2. Des Weiteren gelten folgende Ausschlüsse:
 - a) Kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz besteht gegenüber den Versicherungsnehmenden, wenn der Halter oder der Eigentümer die Verletzung der Pflicht: einen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder einen fahruntüchtigen Fahrer nach Art. 8a fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben.
 - b) Kein Leistungsanspruch besteht, wenn die Versicherungsnehmenden, der Halter, der Lenker oder der Eigentümer, infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Gleiches gilt bei einer Vereitelung der Blutprobe. Ebenso, wenn die Versicherungsnehmenden, der Halter, der Lenker, oder der Eigentümer durch grobe Fahrlässigkeit den Diebstahl des Fahrzeuges ermöglicht haben.

Art. 9 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

1. Die in Art. 4 Abs. 4 und 8, Art. 5 Abs. 2 und 5, Art. 6, Art. 8, 18, 19 und 20 für die Versicherungsnehmenden getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäss für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nicht anderes vereinbart ist, ausschliesslich den Versicherungsnehmenden zu; diese sind auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
3. Ist der Versicherer der Versicherungsnehmenden gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person, die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.
4. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 10 Prämie, Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung

1. Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis zum im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, kann der Versicherer einen Zuschlag verlangen. Die erste Prämie ist bei Aushändigung des Vertrages zur Zahlung fällig.
Kommen die Versicherungsnehmenden binnen 30 Tagen ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so wird den Versicherungsnehmenden unter Androhung der Säumnisfolgen auf ihre Kosten in Schrift- oder anderer Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, sowie Mahngebühren und Kosten.
Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der festgesetzten Frist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, den Vertrag kündigt.

Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

2. Prämienanpassung

- a. Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie auf den Beginn des nächsten Versicherungsjahres oder bei einer Vertragserneuerung anzupassen. Gründe für eine Anpassung sind insbesondere Änderungen des Schadenaufwands, der Reparatur-, Ersatzteil- und Werkstattkosten, der Rückversicherungskosten oder der gesetzlichen Abgaben.
 - b. Der Versicherer teilt die angepasste Prämie den Versicherungsnehmenden spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres in Schrift- oder anderer Textform mit.
 - c. Sind die Versicherungsnehmenden mit der Anpassung nicht einverstanden, können sie den Vertrag auf den Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres in Schrift- oder Textform zugehen (Art. 15 gilt entsprechend). Wird nicht gekündigt, gilt ab Beginn des neuen Versicherungsjahres die angepasste Prämie.
3. Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.
Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn:
 - der Versicherer im Totalschadenfall Leistungen erbringt.
 - die Versicherungsnehmenden den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigen.

Art. 11 Zahlungsweise

1. Die Prämien sind Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden Zuschläge erhoben.

Art. 12 Stempelsteuerabgabe

1. In den vom Versicherungsnehmenden zu zahlenden Prämien ist die eidgenössische Stempelsteuer enthalten.
2. Die eidgenössische Stempelsteuer richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG).

Art. 13 Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

1. Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Schrift- oder anderer Textform gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugangsgewesen sein. Sie kann in Schrift- oder andere Textform erfolgen.
2. Eine Kündigung kann sich sowohl auf alle für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Sind die Versicherungsnehmenden mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was sie dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen haben, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

Art. 14 Kündigung im Schadenfall

1. Ist ein Schaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie die Versicherungsnehmenden berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung in Schrift- oder anderer Textform zu kündigen.
2. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablauf von 14 Tagen, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.
3. Kündigen weder der Versicherer noch die Versicherungsnehmenden, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrag der Versicherungssumme.
4. Art. 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

Art. 15 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Schrift- oder Textform erfolgen und sind nur wirksam, wenn die betreffende Frist eingehalten wird. Wird eine Kündigung via Mail oder andere Textform eingereicht, sind die Versicherungsnehmenden in der Beweispflicht sollte die Kündigung nicht eingegangen sein. Um die Problematik der Zustellbarkeitsüberprüfung zu minimieren, bitten wir die Versicherungsnehmenden sich den Eingang der Kündigung

bestätigen zu lassen. Erhalten die Versicherungsnehmenden keine Antwort binnen 5 Tagen, ist es die Pflicht der Versicherungsnehmenden beim Versicherer anzufragen.

Art. 16 Vorübergehende Stilllegung

Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Strassenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der entsprechende Rabatt für die sistierte Zeit im Winter ist in der Prämienberechnung bereits berücksichtigt.

Art. 17 Handänderung

Wird ein Fahrzeug veräussert, endet die Kaskoversicherung zum Zeitpunkt der Handänderung, sofern nicht der Erwerber ihre Weiterführung beantragt. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallene Prämie wird den Versicherungsnehmenden zurückerstattet.

Art. 18 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer von den Versicherungsnehmenden nach Kenntnisnahme innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
Die Versicherungsnehmenden sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Sie haben hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
3. Bei einem unter die Kaskoversicherung fallenden Schaden haben die Versicherungsnehmenden auf Grund des Veränderungsverbots, vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung, die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Entwendungs-, Brand-, Wildschaden oder ein Vandalismusschaden (Art. 1 Abs. 2 e), ist der Polizeibehörde oder dem Forstamt unverzüglich anzuzeigen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten oder eine gesetzliche Obliegenheit in der Kaskoversicherung verletzt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung ist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen oder die Versicherungsnehmenden weisen nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Art. 19 Verwirkung und Verjährung, Gerichtsstand

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Ansprüche können am Sitz der Gesellschaft in Zürich, am schweizerischen Wohnort oder Sitz der Versicherungsnehmenden, bzw. an demjenigen des Anspruchsberechtigten gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 20 Versicherer und Versicherte

1. Der Versicherer ist die Mannheim Versicherung AG, Mannheim, Zweigniederlassung Schweiz, Zürich. Sie wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt.
2. Versicherungsnehmende und versicherte Personen ergeben sich aus der Police.

Art. 21 Meldestelle, Anzeigen und Willenserklärungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
2. Erklärungen und Anzeigen sollen an den Versicherer in der Schweiz, Friedackerstrasse 22, 8050 Zürich oder an die in der Police oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle in der Schweiz gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

Art. 22 Fragen und Beschwerden

Der Versicherer unternimmt alle Anstrengungen, seinen guten Kundenservice laufend zu verbessern. In Fällen, in denen der Versicherer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig oder nur unzulänglich nachkommt, können die Versicherungsnehmenden oder eine versicherte Person ihre Beschwerde an folgende Stelle des Versicherers in der Schweiz richten: Mannheimer Versicherung AG, Zweigniederlassung Schweiz, Friedackerstrasse 22, 8050 Zürich.

Art. 23 Datenschutz

Der Versicherer erhebt im Rahmen dieser Versicherung persönliche Daten des Versicherungsnehmenden und der versicherten Personen. Bei der Verarbeitung der persönlichen Daten hält sich der Versicherer an das geltende Datenschutzrecht. Es wird auf die Datenschutzrichtlinie der Mannheimer Versicherung AG verwiesen: Mannheimer Versicherung AG, Zweigniederlassung Schweiz, Friedackerstrasse 22, 8050 Zürich.

Art. 24 Gesetzliche Vorschriften

Es ist Schweizer Recht anwendbar. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).